

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 328.

Montag, den 24. November.

1834.

Bekanntmachung.

Zur persönlichen Bestimmung der im Jahre 1814 gebornen hiesigen Studirenden, ihrer Militärpflicht halber, vor der hierzu höchsten Orts verordneten Commission ist
der sechste December d. J.

festgesetzt worden und werden daher die sämmtlichen Studirenden aus der gedachten Altersklasse hiermit aufgefordert, erwähnten Tages Vormittags um 9 Uhr vor gedachter Commission auf der alten Waage am Markte aüthier persönlich zu erscheinen.

Diejenigen Studirenden, welche von den in dem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht vom 26. October 1834 §. 9. und sonst enthaltenen Vergünstigungen Gebrauch machen wollen, werden wegen der dießfalls beizubringenden Bescheinigungen auf die an hiesiger Universitäts-Gerichtsstelle, ingleichen am schwarzen Brete und im Convictorio angeschlagenen Bekanntmachungen verwiesen. Leipzig, den 20. November 1834.

Das Universitätsgericht daselbst.
D. Müling.

Bekanntmachung

für die auf hiesiger Universität die Medicin Studirenden.

Die zu Michaelis d. J. vacant gewordenen drei für Medicin hier Studirende bestimmte Waltherschen Stipendien sollen nächstkünftigen Sonnabend, den 29. dieses Monats, wiederum auf 3 Jahre in gewöhnlicher Weise vergeben werden. Diejenigen, welche sich um gedachte Stipendien bewerben wollen, haben ein schriftliches lateinisches Gesuch, unter Beilage ihres Schulzeugnisses, ingleichen des in der neuerdings angeordneten Form ausgestellten Testimonii paupertatis und eines Verzeichnisses der im letzten Semester von ihnen besuchten Vorlesungen, bei dem unterzeichneten Decan der medicinischen Facultät einzureichen, und sich in dessen Wohnung (Fürstenhaus) an obgedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr zu einer Prüfung vor der Facultät einzufinden, von deren Ergebnis die Zulassung zur Erlösung der Stipendien abhängig ist.

Leipzig, den 22. November 1834.

Die medicinische Facultät in der Universität Leipzig.
D. Haase, d. J. Dechant.

Literatur.*)

Chemik. Eine Zeitschrift zum nähern Verständniß der Gesetzgebung des In- und Auslandes und der gesammten juristischen Literatur; zugleich als Uebersicht des Neuesten und Wissenswerthesten sowohl für theoretische und praktische Juristen, als auch für alle Classen gebildeter Staatsbürger. In Gesellschaft mit Mehreren herausgegeben von D. Ernst Ed. Lanneberg. Leipzig, bei

*) Eingefendet.

D. Reb.

E. H. J. Hartmann. 1r Band, 13 bis 46 Hest. 1834. gr. 8. 30 Bogen. 2 Thlr.

Die Idee des Popularisirens der Rechtswissenschaft, dessen Grund und Zweck zuerst in der *Chemik* klar ausgesprochen wurde, hat seitdem viele Freunde und Beförderer gefunden, von denen wir vorzüglich v. Rotteck und Welker erwähnen, welche in der kürzlich von ihnen im Vereine mit den berühmtesten Publicisten Deutschlands begonnenen Encyclopädie der Staatswissenschaften denselben Weg eingeschlagen haben. Und in der That ist die Kenntniß des Rechts einem jeden constitutionellen Staatsbürger höchst nöthig und nützlich. Der Stadtverordnete